

§ 1 – Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Kreisschatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt.

Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Kreisschatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Ab 01.01.2018 gilt folgende Beitragsstaffel:

A.	Monatlicher Mindestbeitrag	
	- Allgemein	12,00 €
	- Schüler und Studierenden (bis zum 35. Lebensjahr)	8,00 €
	- Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes, freiwillig Wehrdienstleistende und Arbeitssuchende	8,00 €
B.	ab 2.601 € bis 3.600 € Bruttoeinkommen	14,00 €
C.	ab 3.601 € bis 4.600 € Bruttoeinkommen	20,00 €
D.	über 4.600 € Bruttoeinkommen	26,00 €

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragserhebende Gliederungen

- für die Stufe A höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe D, jedoch
- keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge

festlegen.

- (3) Der Vorstand der Gliederung, die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
 - für Rentner
 - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
 - für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
 - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.

- (4) Der Kreisschatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Kreisschatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 2 – Sonderbeiträge

- (1) Rats- und Kreistagsmitglieder, Parlamentsabgeordnete und Mandatsträger in öffentlichen Körperschaften oder in gleich zuachtenden politischen Ämtern sollen außer ihren Mitgliedsbeiträgen einen zusätzlichen freiwilligen Mandatsträger-Sonderbeitrag entrichten.
- (2) Die Höhe des Mandatsträger-Sonderbeitrages und die Einzelheiten der Entrichtung sollen vom Kreisschatzmeister bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer mit dem Mandatsträger vereinbart werden.

§ 3 – Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus unter Angabe des Entrichtungszeitraumes möglichst bargeldlos durch Einziehungs- oder Dauerauftrag zu zahlen.
- (2) Die Mitglieder sind vom Kreisschatzmeister in geeigneter Weise aufzufordern, die Art und Weise der Entrichtung zu beachten. Ist der Entrichtungszeitraum nicht angegeben, muss der Kreisschatzmeister diesen durch Rückfrage feststellen.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Partei oder eine ihrer Gliederungen, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, ist nicht statthaft.

§ 4 – Erhebung der Beiträge

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge der in ihm organisierten Mitglieder zu erheben und zu vereinnahmen (Beitragshoheit).
- (2) Der Kreisvorstand kann die Beitragshoheit auf einzelne Ortsverbände übertragen und jederzeit wieder aufheben.
- (3) Mit der Übertragung der Beitragshoheit geht die Zuständigkeit nach § 8 Absatz (3) an den Vorstand des Ortsverbandes, die Zuständigkeiten nach § 1 Absätze (2) und (4), § 2 Absatz (2) und § 3 Absatz (2) auf den Schatzmeister des Ortsverbandes über.

§ 5 – Satzungsgemäße Zuschüsse

- (1) Der Kreisverbandsvorstand ist verpflichtet, die von einem Landesparteitag beschlossenen satzungsgemäßen Zuschüsse an den Landesverband abzuführen.
- (2) Die Vorstände der Ortsverbände mit Beitragshoheit sind verpflichtet, die von einem Kreisparteitag beschlossenen satzungsgemäßen Zuschüsse an den Kreisverband abzuführen. Das Berechnungsverfahren und die Zahlungsperioden werden durch Beschluss des Kreisvorstandes festgelegt.

- (3) Ortsverbände ohne Beitragshoheit haben Anspruch auf entsprechende satzungsgemäße Zuschüsse. Die Höhe wird vom Kreisparteitag beschlossen. Das Berechnungsverfahren und die Zahlungsperioden beschließt der Kreisverbandsvorstand.
- (4) Die beitragerhebenden Gliederungen entrichten an den Bundesverband ab dem 01.01.2002 pro Monat und Mitglied eine Umlage in Höhe von 1,10 Euro. Die notwendigen Verfahrensvorschriften werden vom Bundesschatzmeister erlassen.

§ 6 – Umlagen

- (1) Der Kreisparteitag kann zur Abwendung finanzieller Notlagen und zur Finanzierung von Wahlkämpfen oder zur Bewältigung außergewöhnlicher politischer Maßnahmen beschließen, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Sonderumlagen zu erheben.
- (2) Zugewendete Umlagen sind Spenden der Mitglieder.

§ 7 – Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrags mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind vom Kreisschatzmeister schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (3) Liegt schuldhaft unterlassene Beitragszahlung vor, trägt der zuständige Kreisschatzmeister dies dem Vorstand vor. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 8 – Geld-, Sach- und Leistungsspenden

- (1) Der Landesverband und die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände sind berechtigt, Geld-, Sach- und Leistungsspenden anzunehmen.
- (2) Spenden, die von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern angenommen werden, sind unverzüglich an den zuständigen Kreisschatzmeister weiterzugeben.
- (3) Geld-, Sach- und Leistungsspenden verbleiben der Gliederung, die die Spende angenommen hat.

§ 9 – Aufwandsspenden

- (1) Für die Annahme von Aufwandsspenden von Amtsträgern oder beauftragten Mitgliedern durch Verzicht auf die Erstattung von Kosten und Ausgaben sind der Landesverband, die Bezirksverbände, die Kreisverbände und die Ortsverbände mit Beitragshoheit zuständig.
- (2) Der jeweils zuständige Vorstand ermächtigt den Kreisschatzmeister der Gliederung, die Erstattungsanträge zu bearbeiten und über die beantragte Erstattung zu entscheiden. Er erteilt einem weiteren Vorstandsmitglied Vollmacht, über Anträge des Kreisschatzmeisters zu entscheiden.

- (3) Anträge von Amtsträgern oder von beauftragten Mitgliedern werden jeweils dem Kreisschatzmeister der zuständigen Gliederung eingereicht. Anträge, die im Bereich eines Bezirks-, Kreis- oder Ortsverbandes eingereicht werden, werden von dem zuständigen Kreisschatzmeister geprüft und mit seinem Prüfvermerk an den Landesverband weitergeleitet.
- (4) Nach Feststellung des Erstattungsbetrages durch den Landesverband werden die Vorgänge in der Buchhaltung des Verbandes gebucht, der die Anträge an den Landesverband eingereicht hat.
- (5) Wenn und soweit ein Antragsteller nicht auf die Erstattung verzichtet, zahlt die Gliederung den Erstattungsanspruch an den Antragsteller aus, für die dieser tätig war, bzw. von der der Antragsteller einen Auftrag erhalten hat.

§ 10 – Quittungen

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erteilung einer Quittung über ihre Zuwendungen an die Partei.
- (2) Steuerwirksame Quittungen werden nach zentraler Erfassung der Zuwendungen ausschließlich von der Bundespartei ausgestellt.
- (3) Die Schatzmeister der buchführungspflichtigen Gliederungen müssen dafür Sorge tragen, dass über jede Spende nach § 9 eine Empfangsbestätigung ausgestellt wird.